

**222 506      Angebot, Auswahl und Buchung  
                 der Plätze für Schulpraktika  
                 innerhalb des lehramtsbezogenen Studiums**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
vom 14. März 2008 (9216 Tgb.-Nr. 343/07)

**1      Allgemeines**

Gemäß den §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in Verbindung mit der Anlage 2 (Praktikumsbestimmungen) sind während des Studiums Schulpraktika zu absolvieren. Gemäß Nummer 10 Abs. 5 der Praktikumsbestimmungen werden die Einzelheiten der Angebotsdarstellung, des Buchungs- und Zuweisungsverfahrens sowie der Behandlung besonderer Einzelfälle in dieser Verwaltungsvorschrift geregelt.

**2      Festlegungen des Praktikumsangebots für Orientierende Praktika und Fachpraktika**

**2.1    Die Praktikumsplätze werden jeweils für einen Zeitraum (Zeitfenster) festgelegt, der auf der Grundlage**

der Semesterferien und der Unterrichtszeit an den Schulen vom Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) bestimmt wird.

- 2.2 Für die einzelnen öffentlichen Schulen legt die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt die Mindestzahl der für die Orientierenden Praktika und die Fachpraktika anzubietenden Praktikumsplätze fest. Für die staatlich anerkannten Ersatzschulen wird die Zahl der Praktikumsplätze durch den Schulträger und für saarländische Schulen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Saarland durch das fachlich zuständige saarländische Ministerium festgelegt.
- 2.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt für die Praktikumsplätze, die der Schule vorgegeben sind, innerhalb des Zeitfensters den ersten und den letzten Tag des Praktikums fest.
- 2.4 Die vorgegebene Zahl der Praktikumsplätze gemäß Nummer 2.2 Satz 1 kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch zusätzliche Angebote erhöht werden.
- 3 Festlegung des Praktikumsangebots für Vertiefende Praktika**
- Die Anzahl der Praktikumsplätze für die Vertiefenden Praktika werden von den Seminarleiterinnen und Seminarleitern im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt festgelegt. Sie legen auch den ersten und letzten Tag des Praktikums innerhalb des Zeitfensters fest.
- 4 Angebotsdarstellung und Bearbeitung**
- 4.1 Für die Darstellung des Angebots und die Auswahl der Praktikumsplätze steht eine netzbasierte Plattform zur Verfügung. Sie wird vom Landesmedienzentrum (LMZ) betreut.
- 4.2 Spätestens drei Monate vor Praktikumsbeginn werden die durch die Schulbehörde festgelegte Mindestzahl der Praktikumsplätze für die Orientierenden Praktika und die Fachpraktika je Schule vom LMZ und die Vertiefenden Praktika je Schule und Fach von den Seminarleiterinnen und Seminarleitern auf die Plattform eingestellt.
- 5 Buchung eines Praktikumsplatzes**
- 5.1 Für die Studierenden wird der Zugang zum Buchungsportal der Plattform etwa zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Zeitfensters zu einem vom Landesprüfungsamt festgelegten Termin geöffnet; der genaue Termin wird in den Universitäten in geeigneter Form sowie durch einen Hinweis im Informationsteil der Plattform und in der Praktikumsanleitung gemäß Nummer 10 Abs. 4 der Praktikumsbestimmungen bekannt gegeben.
- 5.2 Der Zugang zum Angebot der Praktikumsplätze und die Buchung eines Praktikumsplatzes wird durch ein

individuell definiertes und geschütztes Registrierungsverfahren eröffnet.

- 5.3 Die Buchung des Praktikumsplatzes kann in einer Frist von 30 Minuten nach dem Buchungsvorgang storniert werden. Danach ist keine Veränderung der Buchung mehr möglich und die Buchung verbindlich. Der Praktikumsplatz muss angetreten werden; es wird auf Nummer 9 der Anlage 2 der vorgenannten Verordnung verwiesen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich jederzeit auf der Plattform über die gebuchten Praktika und die Praktikumschulen zu informieren.
- 5.4 Nach der verbindlichen Buchung bis zum Beginn des Praktikums kann nur noch eine Stornierung erfolgen, wenn die Studierenden wegen Erkrankung oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert sind, das Praktikum anzutreten. Der Antrag ist bei Orientierenden Praktika und Fachpraktika bei der Schule und bei Vertiefenden Praktika bei dem Studienseminar unverzüglich schriftlich zur Entscheidung einzureichen.
- 5.5 Schwerbehinderte Menschen können sich vor der Buchung bei Orientierenden Praktika und Fachpraktika an die Schulbehörde und bei Vertiefenden Praktika an das Landesprüfungsamt wenden, damit ihnen ein geeigneter Praktikumsplatz vermittelt wird.
- 6 Behandlung besonderer Einzelfälle**
- 6.1 Die Schule kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eines Studierenden für ein Orientierendes Praktikum oder ein Fachpraktikum einen zusätzlichen Platz auf der Plattform ausweisen, wenn der Studierende noch keinen Praktikumsplatz verbindlich gebucht hat.
- 6.2 In besonderen Einzelfällen kann bei Orientierenden Praktika und Fachpraktika die Schulbehörde, bei Vertiefenden Praktika das Landesprüfungsamt eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Entscheidung treffen.
- 7 Praktika in einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung**
- Diese Regelungen gelten nicht für Orientierende Praktika in außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- 8 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.